



Genehmigung vom 23. Nov. 2016

Pumpwerke Oberwerd 1 und 2 (GWR n 1-39/85). Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde	Oberengstringen
Betroffene	Gemeinderat Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen Wasserversorgung Oberengstringen, Kirchweg 125, 8102 Oberengstringen
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Oberwerd (Nr. 8437-811) 1:1'000 vom 30. April 2015 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Oberwerd (GWR n 1-39 und n 1-85) vom 29. März 2016

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 2. November 2016 reichte die Gemeinde Oberengstringen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 (Grundwasserrechte n 1-39 und n 1-85) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 782/1978 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Pumpwerke Oberwerd genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasser-schutz-zonen überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversor-gung Oberengstringen erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2008.3164) vom 20. Februar 2008 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 14. April 2008 im Sinne einer Vorprüfung und ab-schliessend am 6. Januar 2015 zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2015 setzte der Gemeinderat Oberengstringen die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen den Festsetzungsbeschluss erhob das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Rekurs. In der Folge konnte das Schutzzonenreglement so angepasst werden, dass die Anliegen des ASTRA genügend berücksichtigt wurden. Mit Entscheid des Baurekursgericht vom 16. September 2016 wurde daher der Rekurs durch Wiedererwägung als gegenstandslos abgeschrieben. Mit Beschluss vom 11. Juli 2016 setzte der Gemeinderat Oberengstringen das angepasste Schutzzonenreglement zusammen mit den Schutzzonen neu fest. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 1977) sowie des angefochtenen Neufestsetzungsbeschlusses vom 6. Juli 2015 hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung sowie den Anliegen des ASTRA angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 26. September 2016 sind gegen den neuen Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Oberwerd gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Oberengstringen. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 782/1978 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 (damals GWR b 1-39 und b 1-85) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 11. Juli 2016 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 (GWR n 1 39 und n 1-85) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.
- IV. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- V. Die SWR Geomatik AG, Schlieren, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen

– Staatsgebühr:	Fr. 1296.00 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>120.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1416.00

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich), Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Oberwerd (Nr. 8437-811) 1:1'000 vom 30. April 2015
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Oberwerd (GWR n 1-39 und n 1-85) vom 29. März 2016 (vierfach)
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Höngg-Zürich
- b) Wasserversorgung Oberengstringen, Kirchweg 125, 8102 Oberengstringen, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Oberwerd (Nr. 8437-811) 1:1'000 vom 30. April 2015
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Oberwerd (GWR n 1-39 und n 1-85) vom 29. März 2016
- c) SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Oberwerd (Nr. 8437-811) 1:1'000 vom 30. April 2015
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Oberwerd (GWR n 1-39 und n 1-85) vom 29. März 2016
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Oberwerd (Nr. 8437-811) 1:1'000 vom 30. April 2015
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Oberwerd (GWR n 1-39 und n 1-85) vom 29. März 2016
- e) Baurekursgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich

- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand:
23. Nov. 2016



Kanton Zürich
Baudirektion

Konzession

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0223 / GWR n 1-39

Kontakt: Andrea Schildknecht, Sachbearbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 43, www.gewaesserschutz.zh.ch

9. Oktober 2020

1/4

Grundwassernutzung zu Trink- und Brauchzwecken, Verlängerung.

Gemeinde	Oberengstringen
Betroffene/r	Gemeinde Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen (Konzessionärin und Grundeigentümerin)
Lage	Oberwerd, Grundstück Kat.-Nr. 2329
Massgebende Unterlagen	- Verlängerungsgesuch, Schreiben vom 24. Februar 2020 - Katasterplan 1:500 vom 13. Februar 2020
Beurteilung	Nutzung von Grundwasser

Sachverhalt

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4001/1991 wurde der Gemeinde Oberengstringen letztmals das Recht verliehen, dem Limmatgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage im Pumpwerk Oberwerd 1, Grundstück Kat.-Nr. 2329, Oberengstringen, bis zu 1200 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu verwenden. Die Konzession läuft am 31. Dezember 2021 ab. Mit Schreiben vom 24. Februar 2020 ersuchte die Gemeinde Oberengstringen um Verlängerung der Konzession.

Im Juni 2020 fand eine Begehung der Anlage durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) statt. Die Anlage befindet sich in gutem Zustand. Es sind zwei Pumpen mit Förderleistungen von maximal je 1480 l/min installiert. Die Leistung der Pumpen wird auf die bewilligte Entnahmemenge von 1200 l/min gedrosselt.

Das Pumpwerk liegt im Einflussbereich der Limmat und in einem Gebiet mit geringer Hochwassergefährdung. Das Wasser wird vorbeugend in einer UV-Anlage behandelt.

Erwägungen

Nutzung von Grundwasser

Für die Grundwasserfassung Oberwerd 1 bestehen rechtskräftige Schutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 970/2016 genehmigt wurden.

Dem Gesuch um Verlängerung der Konzession kann entsprochen werden. Die im Sinne der §§ 36, 70 und 73 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligungen nach Art. 19 und 29 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung) um die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebV WWG). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 1680 ($\frac{2}{3}$ von 1200 l/min x Fr. 4.20 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr wird auf Grund eines Leistungs- und eines Arbeitspreises berechnet.

Es wird verfügt:

I. Nutzung von Grundwasser

1. Das der Gemeinde Oberengstringen gemäss RRB Nr. 4001/1991 zustehende Recht, dem Limmatgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2329, Oberengstringen, bis zu 1200 l/min Wasser zu entnehmen und in der öffentlichen Wasserversorgung zu verwenden, wird bis zum 31. Dezember 2041 verlängert (GWR n 1-39).

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009.
- b) Der Filterbrunnen, die Pumpanlage und die Ableitungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Anlagen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.
- c) Die Pumpen sind gegenseitig zu verriegeln. Die Förderleistung der Pumpen ist auf die Menge von je 1200 l/min zu drosseln.
- d) Sofern das Recht verlängert werden soll, ist dem AWEL zwei Jahre vor Ablauf ein Verlängerungsgesuch einzureichen.
- e) Der Grundwasserspiegel ist jeweils einmal pro Woche immer am selben Wochentag vor Betriebsbeginn von einem bezüglich Meereshöhe einnivellierten Punkt aus, zusammen mit den wöchentlichen Entnahmemengen, zu messen. Die aufgezeichneten Daten sind während der Konzessionsdauer zu protokollieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem AWEL einzureichen.
- f) Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Attribute (Nutzniesser, Grundwasserrechtsnummer und Konzessionsablauf) der Grundwasserschutz zonen der Grundwasserfassung Oberwerd 1 im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) nachzuführen.

2. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I Ziffer 1 sind auf Kosten der Gemeinde Oberengstringen nach Eintritt der Rechtskraft am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 2329, Oberengstringen, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Höngg-Zürich wird eingeladen, diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Gebühren

Die jährliche Nutzungsgebühr wird vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung auf Grund eines Leistungs- und eines Arbeitspreises wie folgt berechnet. Der Leistungspreis beträgt Fr. 1260.00 (1200 l/min x Fr. 2.10 pro l/min : 2). Der Arbeitspreis wird entsprechend der im Vorjahr entnommenen Grundwassermenge mit Fr. 17.60 pro 1000 m³, abzüglich 50% Ermässigung, in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind jeweils fällig am 30. Juni.

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen., Referenz: Verlängerung Grundwasserrecht n 1-39.

Verleihungsgebühr:	Fr.	1680.00 (Konto 104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.72.002)

Total: Fr. **2437.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinde Oberengstringen, Bau und Werke, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen, Beilagen:
 - Katasterplan 1:500 vom 13. Februar 2020
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009
- Grundbuchamt Höngg-Zürich, Wehntalerstrasse 190, 8105 Regensdorf
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Dr. Andrew Faeh
Abteilungsleiter

Versand: **15. Okt. 2020**